

RS Vwgh 1959/5/14 0187/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1959

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §6 Abs1;

VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Verwaltungsbehörde ist nicht befugt, ihre Unzuständigkeit durch Bescheid festzustellen. Sie hat, wenn sie sich zur Entscheidung über das bei ihr eingelangte Anbringen für unzuständig hält und von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit der Weiterleitung oder Weiterverweisung dieses Ansuchens nicht Gebrauch machen will, den gestellten Antrag zurückzuweisen, welche Zurückweisung sodann mit der gefundenen Unzuständigkeit zu begründen ist.

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Diverses VwRallg10/1/3 Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1959:1957000187.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at